

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Dezember 1958

334/J

A n f r a g e

der Abgeordneten P l a i m a u e r , L a c k n e r , Z i n g l e r ,
J e s s n e r , E x l e r und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
betreffend Einbeziehung des Mürzflusses in § 6 des Wasserbautenförderungs-
gesetzes vom 18.12.1947, BGBl. Nr. 34/1948.

-.-.-.-

Der Mürzfluss ist zumindest hinsichtlich der Regulierungsbauten und Instandhaltungskosten von gleicher, wenn nicht gar grösserer Bedeutung als alle anderen angeführten steirischen Flüsse.

Die an der Mürz liegenden Gemeinden befinden sich zum Grossteil in keiner besseren finanziellen Lage als die Anliegergemeinden übriger in dieser Gesetzesstelle angeführten Flüsse und können im Hinblick auf ihre Haushalte vielfach überhaupt nicht die notwendigen Kosten für die Regulierungs- und Instandhaltungsarbeiten aufbringen. Des weiteren wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftlichen Anrainer, die vielfach Bergbauern sind und in Bergbauern- bzw. Notstandsgemeinden liegen, absolut nicht in der Lage sind, die für die oben angeführten Arbeiten erforderlichen Beitragsleistungen ohne Gefährdung ihrer Existenz aufzubringen.

Insbesondere wird aber darauf hingewiesen, dass die Hochwasserlage des Mürzflusses für die betroffenen Gemeinden und Anliegeparzellen eine weitaus erhöhte Gefährdung bildet als bei den anderen im oben angeführten Absatz enthaltenen steirischen Flüssen. Dies insbesondere deswegen, weil der Mürzfluss im weitaus überwiegenden Teil überhaupt nicht reguliert bzw. verbaut ist. Bei den im August dieses Jahres stattgefundenen Katastrophenfällen ist dies besonders zum Ausdruck gekommen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, eine Gesetzesvorlage ausarbeiten zu lassen, wodurch auch der Mürzfluss in das Wasserbautenförderungsgesetz vom 18.12.1947, BGBl. Nr. 34/1948, einbezogen wird?

-.-.-.-